

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 13. Juli 1961

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P. (B1/2)

Fällanden Nr. **11**

2507. Baulinien (Genehmigung). Am 16. Mai 1961 ersuchte der Gemeinderat Fällanden um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. April 1961 betreffend Festsetzung von Baulinien an folgenden projektierten Strassen III. Kl.:

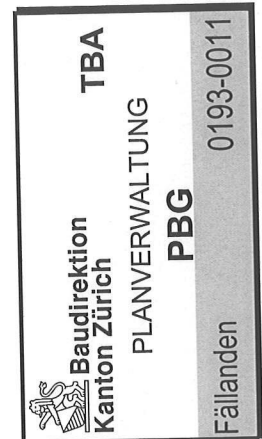
- a) Grossplatzstrasse, von der bestehenden Zürichstrasse (I. Kl. Nr. 4) bis zur Geerenstrasse (III. Kl.);
- b) Lohzelgstrasse, von der Zürichstrasse bis zum Grundstück Kat.-Nr. 1070;
- c) Geerenstrasse, von der Zürichstrasse bis zur Einmündung der Grossplatzstrasse.

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 10. Mai 1961 sind gegen diesen am 18. April 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die 535 m lange, von Nordosten nach Südwesten verlaufende Grossplatzstrasse verbindet die Zürichstrasse I. Kl. Nr. 4 mit der Geerenstrasse und kreuzt dabei die Lohzelgstrasse. Sie verläuft nach der Abzweigung von der Zürichstrasse, die hier eine Kurve bildet, in einer Entfernung von 70—90 m annähernd parallel zu dieser. Der mit 18 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Erschliessungsstrasse. Im Bereich der Einmündung in die Zürichstrasse verläuft die Grossplatzstrasse auf einer Länge von ca. 110 m am Rande eines Waldes. In diesem Gebiet wurde deshalb auf der Waldseite (nördlich) eine ideelle Baulinie im Sinne von § 10 Absatz 1 des Baugesetzes festgesetzt. Die Baulinien bei den Einmündungen in die Zürichstrasse und Geerenstrasse sowie bei der Kreuzung mit der Lohzelgstrasse sind, den Erfordernissen des Verkehrs entsprechend, leicht abgechrägt. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1128 vom 19. März 1959 genehmigten Baulinien der Zürichstrasse werden bei der Einmündung denjenigen der Grossplatzstrasse angepasst.

Die von Südosten nach Nordwesten verlaufende, ca. 140 m lange Lohzelgstrasse verbindet die Zürichstrasse mit der Grossplatzstrasse und endet etwa 60 m nach der Kreuzung stumpf. Ihre Fortsetzung wird im Rahmen eines später festzusetzenden Quartierplanes projektiert werden. Der mit 18 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Bei der Einmündung in die Zürichstrasse werden die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1128 vom 19. März 1959 genehmigten Baulinien der Zürichstrasse denjenigen der Lohzelgstrasse angepasst.

Die Geerenstrasse verbindet die Zürichstrasse mit der Grossplatzstrasse und besteht heute in einem Flurweg, der über das Lachentobel bis zum Weiler Geeren führt und dort in die Geerenstrasse (II. Kl. Nr. 15), Gemeinde Dübendorf, einmündet. Die Baulinien werden nur bis zur Einmündung der Grossplatzstrasse, das heisst auf eine Länge von 70 m, festgesetzt. Ihr Abstand von 20 m entspricht der Bedeutung dieser Verbindungsstrasse. Bei der Einmündung der Geeren-



strasse in die Zürichstrasse werden die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1128 vom 19. März 1959 genehmigten Baulinien der Zürichstrasse denjenigen der Geerenstrasse angepasst.

Die getroffenen Anordnungen sind zweckmässig. Ihrer Genehmigung steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Fällanden vom 13. April 1961 betreffend Festsetzung von Baulinien an der

- a) projektierten Grossplatzstrasse (III. Kl.), Gemeinde Fällanden, von der bestehenden Zürichstrasse (I. Kl. Nr. 4) bis zur projektierten Geerenstrasse (III. Kl.) mit Anpassung der Baulinien der Zürichstrasse im Bereich der Einmündung;
- b) projektierten Lohzelgstrasse (III. Kl.), Gemeinde Fällanden, von der Zürichstrasse bis ausserhalb Kat.-Nr. 1070 mit Kreuzung der Grossplatzstrasse und Anpassung der Baulinien der Zürichstrasse im Bereich der Einmündung;
- c) projektierten Geerenstrasse, von der Zürichstrasse bis zur Einmündung der Grossplatzstrasse mit Anpassung der Baulinien der Zürichstrasse im Bereich der Einmündung, wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Fällanden wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Fällanden unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Juli 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

A. Isler